

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 03.11.2022

Anfrage Nr.: 0083/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Zieger
Anfragedatum: 04.10.2022

Betreff:

Ehemalige Sparkassenfiliale im Emmertsgrund

Schriftliche Frage:

1. Ist bekannt, an wen die ehemalige Sparkasse im Emmertsgrund vermietet wird?
Es ist Anwohnern aufgefallen, dass dort Jalousien permanent verschlossen sind und alles abgedunkelt ist.

Es wurde dort ein Matratzenlager entdeckt und es wird vermutet, dass dort über einen Zwischenmieter Arbeiter aus osteuropäischen Ländern untergebracht sind.

Es stehen jeden Abend Fahrzeuge (Transporter) aus Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Kennzeichen aus Mannheim und Offenbach vor dem Parkplatz des ehemaligen Friseursalons und auf dem Parkplatz der Sparkasse. Wohnen diese Mitarbeiter in der Sparkasse?

2. Nach Meinung von Anwohnern werden am Botheplatz 86-88 Wohnungen angemietet und an viele Arbeiter aus Rumänien und Ungarn und Polen vermietet.

Zum Teil wohnen in diesen kleinen Zimmern (vielleicht 20 Quadratmeter) vier bis fünf Personen, die dann 2 Monate hier arbeiten und dann wieder ausgetauscht werden und es kommen dann wieder neue Arbeitskräfte.

Können Sie das bestätigen und liegt hier gegebenenfalls ein Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot vor?

Antwort:

1. Emmertsgrundpassage 33/1 (ehemalige Sparkassenfiliale)

Eine Firma (der Name kann im Rahmen der öffentlichen Fragezeit aus Datenschutzgründen nicht genannt werden) hat die Räume der ehemaligen Sparkassenfiliale im Emmertsgrund erworben.

Die Eigentümerin hat bestätigt, dass in den Räumen vier Bauarbeiter vorübergehend untergebracht sind. Die Firma Franconia bereitet derzeit einen Bauantrag für das Gebäude vor; vorgesehen ist eine Aufstockung und Nutzung zu Wohnzwecken. Die Nutzung wird in einem durch den Bebauungsplan „Emmertsgrund“ festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ausgeübt und ist daher bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig. Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz wird die Eigentümerin auffordern, zeitnah einen Bauantrag einzureichen.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0083/2022/FZ

00342181.doc

.

2. Botheplatz 86-88

Hierzu liegen beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz keine Anhaltspunkte vor.

Um die allgemeinen Behauptungen gezielt überprüfen zu können, wären die betreffenden Wohnungen konkret zu bezeichnen.

Jedenfalls liegt in einer „Überbelegung“ einer Wohnung kein Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot vor.